

Spielraum Mainz e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielraum Mainz“. Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins in diesem Sinne sind die Förderung
 - a. von Kunst und Kultur,
 - b. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - c. der demokratischen und kulturellen Bildung und Jugendbeteiligung.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vertretung der Interessen von Kulturakteur:innen, insbesondere der freien und Sub-Kulturszene, gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Wirtschaft;
 - b. den Einsatz für Schaffung, Erhalt und Weiterentwicklung von Kulturstandorten zur Bereitstellung von dauerhaften und erschwinglichen Probe- / Übungs-, Arbeits- / Produktions- / Lager- und Aufführungs- / Ausstellungs- / Veranstaltungsräumen für eine vielfältige Nutzung durch Kulturakteur:innen aller Sparten (insbesondere am denkmalgeschützten und -schützenswerten Standort Allianzhaus, Große Bleiche, Mainz);
 - c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z. B. Aufführungen, Ausstellungen, Diskussionen, Führungen, Konferenzen, Konzerte, Messen, Vorträge, Workshops etc. sowie Aktionen und Feste zur Öffentlichkeitsarbeit und Mitglieder- / Förderergewinnung;
 - d. Maßnahmen zu Austausch, Vernetzung und Förderung oben genannter Akteur:innen.

Der Verein kann weitere gemeinnützige Tätigkeiten durchführen, die den zuvor genannten Zwecken dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen Mitglied werden. Juristische Personen werden von deren gesetzlichen Vertreter:in bzw. dessen:deren Bevollmächtigte:n vertreten. Nichtrechtsfähige juristische Personen benennen eine natürliche Person (und ggf. Stellvertreter:innen), die diese vertritt. Die Vertretungsberechtigung ist bei Antragstellung auf Mitgliedschaft im Verein in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. Änderungen der Vertretungsberechtigung sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder.
 - a. *Ordentliche Mitglieder* haben als natürliche oder juristische Personen Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung; natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme als ordentliches Mitglied volljährig sein.
 - b. Minderjährige natürliche Personen können als *Jugendmitglieder* aufgenommen werden; sie haben Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
 - c. *Fördermitglieder* unterstützen als natürliche oder juristische Personen die Vereinsinteressen; sie haben Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder auf elektronischem Weg gestellten Antrags gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag zusätzlich der schriftlichen Zustimmung durch eine:n gesetzlichen Vertreter:in. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem:der Antragsteller:in nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die positive Entscheidung des Vorstands auf den Aufnahmeantrag folgt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - a. Der *Austritt* aus dem Verein ist halbjährlich zur Mitte oder zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Hierfür muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden. Erreicht die Austrittserklärung den Vorstand bis zum 31.05., so wird der Austritt mit Ablauf des 30.06. wirksam; erreicht sie den Vorstand nach dem 31.05. und bis zum 30.11., so wird der Austritt mit Ablauf des 31.12. wirksam.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands *von der Mitgliederliste gestrichen* werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist.
 - c. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung *aus dem Verein ausgeschlossen* werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Antrag auf Ausschluss kann unter Angabe von Gründen von jedem Mitglied gestellt werden und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des beantragten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge enthält die von der Mitgliederversammlung zu beschließende und allen Mitgliedern bekanntzumachende Beitragsordnung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand als *ordentliche* Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch als hybride oder virtuelle Versammlung einberufen werden. Die Mitglieder erhalten per E-Mail oder ersatzweise per Brief persönliche Legitimations- und Zugangsdaten, um im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre anderen Mitgliedsrechte ausüben zu können. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations- und Zugangsdaten geheim zu halten, nicht an Dritte weitergeben und in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg eine Änderung der Tagesordnung (Ergänzung oder Streichung von Tagesordnungspunkten) beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die entweder vom Vorstand nicht angenommen wurden und erneut in der Mitgliederversammlung gestellt werden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sondern müssen vorab mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung;
 - b. Beschluss, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (z. B. Beitragsordnung);
 - c. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - d. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein laut § 3 Absatz 4 Buchstabe c);
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer:innen;
 - g. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer:innen sowie die Entlastung des Vorstands;
 - h. Auflösung des Vereins; sowie
 - i. alle sonstigen sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand per Beschluss ermächtigen, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann von Vorstandsmitgliedern sowie anderen Personen geleitet werden. Über die Versammlungsleitung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu beraten oder zu beschließen hat, ist hingegen nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine natürliche Person kann als ordentliches Mitglied eine weitere natürliche Person als ordentliches Mitglied bei Abstimmungen und Wahlen vertreten. Die Übertragung muss vor Eintritt in die Tagesordnung, schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift des vertretenen und des vertretenden Mitglieds erfolgen und ist bis zum wiederum schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Widerruf durch das bis dahin vertretene Mitglied gültig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.
- (5) Wahlen durch die Mitgliederversammlung erfolgen geheim, sofern mindestens ein Mitglied dies zuvor beantragt. Gleichrangige Vereinsämter werden durch verbundene Einzelwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Hierbei entscheidet die größte Stimmenzahl für eine:n Kandidat:in über dessen:deren Wahl. Kandidat:innen müssen jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Es werden nur so viele Kandidat:innen gewählt, wie Ämter zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den betreffenden Kandidat:innen mit der höchsten gleichen Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedürfen in Abweichung von Absatz 2 Satz 1 der Anwesenheit von mehr ordentlichen Mitgliedern als der aktuellen Anzahl an Vorstandsmitgliedern sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks durch die Mitgliederversammlung bedürfen ebenfalls der Anwesenheit von mehr ordentlichen Mitgliedern als der aktuellen Anzahl an Vorstandsmitgliedern sowie der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt hierzu aus ihrer Mitte eine Schriftführung für die jeweilige Sitzung, welche das gefertigte Protokoll unterschreibt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie
- b. bis zu vier weiteren, nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Über die Zahl der zu wählenden vertretungsberechtigten und nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

(2) Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, können zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Vorstandsmitgliedschaft automatisch. Von dem Erfordernis einer vorab gewährten Mitgliedschaft im Verein zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann in der Gründungsversammlung, zu deren Zeitpunkt noch kein Vorstand besteht, der über Mitgliedschaftsanträge entscheiden könnte, abgewichen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes ordentliches Vereinsmitglied, das eine natürliche Person ist, in den Vorstand zu berufen, bis für dieses Amt eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Scheiden vorzeitig so viele vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus, dass eine Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB nicht mehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam möglich ist, so ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl dieser Ämter einzuberufen.

5

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts; sowie
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Geschäftsstelle bedienen. Sie wird durch eine Geschäftsführung geleitet, die mit vier Fünfteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands bestellt und abberufen wird. Alles Weitere regelt eine in diesem Fall durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal je Quartal. Verantwortlichkeit für form- und fristgerechte Einberufung und für die Leitung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, so gilt er als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten. Ebenso legen sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

6

§ 11 Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf eine gemeinnützige Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, die Zwecke gemäß §2 Abs. 2 dieser Satzung verfolgt und dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzen darf. Diese Berechtigten sind durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Mainz am 27.03.2024
[zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2024]*